STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 015 557

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Sport- und Bewegungstherapie, M.A.
Hochschule:	Fachhochschule für Sport und Management Potsdam
Standort:	Potsdam
Datum:	31.03.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule stellt die Lehr- und Lernformate im Rahmen ihres Blended Learning Ansatzes transparent dar (in Modulhandbüchern und/oder in ihrer SPO). Dabei sollte ersichtlich sein, welche Inhalte online und welche in Präsenz gelehrt sowie auch besonderes Augenmerk auf den Transfer der Fähigkeiten in die Praxis gelegt werden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 i.V.m. § 12 Abs. 6 StudAkkV)

Auflage 2: Die Hochschule muss in geeigneter Form nachweisen, dass die Voraussetzungen für den in der Außendarstellung beworbenen Erwerb des DVGS-Zertifikats vorliegen. Sofern für dieses Zertifikats über das Studium hinausgehende Anforderungen (bspw. zusätzliche Praxisstunden) zu erfüllen sind, muss darauf in der Außendarstellung hingewiesen werden. (§§ 11, 12 Abs. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudAkkV)

Auflage 3: Die Hochschule regelt verbindlich, wie aus dem kontinuierlichen Monitoring des Studiengangs Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden und wie diese fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Dies schließt auch die Überprüfung der Prüfungsformen und die kontinuierliche Weiterentwicklung des methodisch-didaktischen Konzeptes mit ein. Ferner ist verbindlich zu regeln, wie die Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. (§ 14 StudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Begründung zu Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Curriculum" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 20ff.):

Die Begründung ist den Ausführungen des Akkreditierungsberichts zu entnehmen.

Begründung zu Auflage 2, bezogen auf das Kriterium "Qualifikationsziele" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 20):

Der Akkreditierungsbericht hält auf S. 20 fest: „Der Erwerb des DVGS-Zertifikats „Sport und Bewegungstherapie DVGS“ mit den ausgewählten Indikationen Orthopädie, Rheumatologie und Traumatologie sowie Neurologie ist im Studium inkludiert (vgl. S. 18 f. Selbstbericht). Von der DVGS wurden die therapeutisch-praktischen Inhalte übernommen. Die Hochschule verantwortet die wissenschaftlich-fachliche Inhalte (Angaben der Hochschule).“

Das Gutachtergremium stellt hierzu bewertend fest: „Im Studiengang Sport- und Bewegungstherapie (M.A.) ist der Abschluss „Sport und Bewegungstherapie DVGS“ inkludiert. Diese Zusatzqualifikation ist in der ambulanten medizinischen und stationären Rehabilitation von allen Leistungsträgern zur Abrechnungsfähigkeit anerkannt.“ Weitere Details bspw. zu Trägern der Lizenzen werden nicht genannt. Das Kriterium wird als erfüllt bewertet.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass gemäß den Informationen auf der Webseite des Studiengangs das zu erwerbende Zertifikat einen signifikanten Bestandteil des Studiums darstellt, da die diesbezüglichen Informationen exponiert dargestellt werden und der Erwerb des Zertifikats somit aktiv beworben wird:

„Das Masterstudium inkludiert die Berufsbezeichnung „Sport- und Bewegungstherapeut DVGS“ und wurde in enger Kooperation mit dem Deutschen Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie e. V. (DVGS) entwickelt. Durch die Übernahme der DVGS-Inhalte ist eine Anerkennung und Abrechnungsfähigkeit mit einem Großteil der relevanten Kostenträger (Deutsche Rentenversicherung - DRV, Gesetzliche Krankenversicherung - GKV, Deutsche gesetzliche Unfallversicherung - DGUV) im Gesundheitssystem gewährleistet.“ (https://www.fhsmp.de/masterstudium/sportwissenschaft-therapie/, abgerufen am 01.12.2022)

Der Akkreditierungsrat macht darauf aufmerksam, dass es sich bei diesem Aspekt um ein Qualifikationsziel im Sinne eines Berufszielversprechens des § 11 StudAkkV handelt, dessen Umsetzung gemäß § 12 Abs. 1 StudAkkV in der Akkreditierung überprüft werden muss. Dies ist vorliegend – mindestens bezogen auf den formalen Rahmen – nicht erfolgt. Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass das inkludierte Angebot zum Erwerb des DVGS-Zertifikats in

Zusammenarbeit mit der DVGS entwickelt wurde und gemeinsam betrieben wird („Von der DVGS wurden die therapeutisch-praktischen Inhalte übernommen. Die Hochschule verantwortet die wissenschaftlich-fachliche Inhalte (Angaben der Hochschule) (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 20)“. Eine dieser Kooperation zugrundeliegende Vereinbarung, welche die Zusammenarbeit nachhaltig über den Zeitraum der Akkreditierung formalisiert, ist jedoch nicht in den Antragsunterlagen dokumentiert. Aus diesem Grund weicht er vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums ab und erteilt eine Auflage: Die Hochschule muss in geeigneter Form nachweisen, dass die Voraussetzungen für den in der Außendarstellung beworbenen Erwerb des Zertifikats vorliegen. Sofern für den Erwerb dieses Zertifikats über das Studium hinausgehende Anforderungen (bspw. zusätzliche Praxisstunden) zu erfüllen sind, muss darauf im Sinne der Anforderungen an einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudAkkV) in der Außendarstellung hingewiesen werden.

Begründung zu Auflage 3, bezogen auf das Kriterium "Studienerfolg" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 47ff.):

Die Begründung ist den Ausführungen des Akkreditierungsberichts zu entnehmen. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Formulierung der Auflage an die Spruchpraxis des Akkreditierungsrats angepasst wurde.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

PROGRAMM AKKREDITIERT Akkreditierungsrat